

Bundesverfassungsgericht erlaubt Militäreinsatz im Inneren zur Sicherung von Kapitalinteressen

Kommentar zur „Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren („Luftsicherheitsgesetz“)“ vom 03.07.2012 (2 PBvU 1/11)

Armin Kamrad, 18.08.2012

Zugegeben – meine Überschrift ist etwas provokativ. Aber es ist die wesentlichste Schlussfolgerung, die sich aus der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ziehen lässt. Wer dies nicht glaubt, mag nur einmal die täglichen Nachrichten vor seinem Auge Revue passieren lassen: Statt Demokratie bestimmt ausschließlich nur noch „der Markt“. Und nicht irgendein Markt, sondern der Kapitalmarkt. Und die Bundesregierung kennt keine sozialen Belange mehr, wenn es um die Wirtschaft und deren Belange geht. Das Militär ist eines ihrer Repressionsinstrumente, nun auch im Innern für die Sicherung ihrer destruktiven Wirtschaftspolitik höchststrichterlich legitimiert. Einer Wirtschaftspolitik, bei der die herrschende Politik kein Problem damit hat, dass mittlerweile in Deutschland von ca. 10 Billionen Privatvermögen 50 Prozent der Bevölkerung weniger als 2 Prozent besitzen (das untere Fünftel besitzt übrigens gar nichts bzw. hat Schulden). Militärische Gewalt also als legitimes Mittel eines Klassenkampfes von oben?

Diesem Diktat horrenden Vermögens kann zweifellos nicht viel allein mit juristischen Mitteln entgegengesetzt werden. Allerdings wäre das Bundesverfassungsgericht verpflichtet gewesen, alles zu tun um friedliche Lösungen zu fördern. „Sicherheit und Ordnung“ sind in diesem Zusammenhang reine Abstraktionen, die in Wahrheit beinhalten, dass für einen Teil der Bevölkerung eine existenzielle Sicherheit immer weniger existiert, wogegen der andere Teil auf eine Ordnung setzt, die wachsende Vermögenssicherheit gewährleisten soll – notfalls eben auch mit dem Einsatz von Militär. Sozial betrachtet ein Interessengegensatz, der sich auf Dauer allein schon aus systembedingten Gründen nicht vereinbaren lässt. Zugleich jedoch auch ein verfassungsrechtlicher Auftrag an die Verantwortlichen ohne Einschränkungen „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (GG Art.2 Abs.2) zu gewährleisten oder zumindest zu verteidigen. Militäreinsätze – speziell gegen die (rebellierenden) BürgerInnen - verletzen dieses Grundrecht immer.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Einsatz von Militär im Inneren nur dann zulassen will, wenn eine „Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes besteht“ (Pressemitteilung Nr. 63/2012 vom 17. August 2012), verkennt es, dass genau von denen diese Gefahr ausgehen kann, welche die Macht über die staatliche Repressionsinstrumente besitzen. Dass es hier hauptsächlich um wirtschaftliche Machtfragen geht, hat die Bundesregierung mit ihrem – zugegeben noch zurückhaltenden - Einsatz von Militär beim G8-Gipfel am Heiligendamm Juni 2007 bereits bewiesen (vgl. „Gewaltbereite Politik und der G8-Gipfel“, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 2007, S.128ff). Hier ging es um den Schutz einer typisch kapitalistischen Wirtschaftsdeologie gegen friedlichen Protest. Der sog. „Notstand“ wird jedoch in der Regel ein Notstand der kapitalistischen Art des Wirtschaftens sein, beispielsweise, wenn sie massenhafte Verarmung erzeugt, was bereits gegenwärtig angesichts von Sparpaketen zur Vermögenssicherung im Euro-Raum ja geübt und praktiziert wird. Das Bundesverfassungsgericht gibt mit seiner jetzigen Entscheidung einer Wirtschaftspolitik, welche Verarmung erzeugt, eine unausgesprochene Garantie, dass man sich ja notfalls gegen Hungerrevolten dem Militär bedienen kann. Armut muss also nicht beseitigt werden, wenn alternativ der rebellierende Arme auch erschossen werden kann. Umgekehrt ist über GG Art. 14 das Privatvermögen von derzeit über 10 Billionen Euro geschützt, es sei denn, dass es aus wirtschaftlichen Gründen eine massive Entwertung erfährt. Deutschland, das nach den USA und Japan mit den weltweit meisten Millionären aufwarten kann, erfährt mit der Plenumsentscheidung mehr Sicherheit für Reichtum auf Kosten wachsender Verarmung. Denn anstelle einer ausreichenden Existenzsicherung aller, wird Ordnung und Sicherheit einer völlig unausgeglichene Verteilung gesellschaftlicher Werte garantiert. Wenn etwas „den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gefährden kann, dann sind es weniger soziale Aufstände, sondern eine Wirtschaftsordnung, die mit Verarmung und existenzieller Erpressung u.U. Aufstandsbereitschaft erst erzeugt. Kapitalismus und soziale Demokratie sind eben unvereinbar.

Auf den Aspekt der militärischen Tötung von BürgerInnen macht auch der Richter Gaier in seinem Sondervotum mit den Worten aufmerksam, dass gegenüber Polizeieinsätzen „Kampfeinsätze der

Streitkräfte auf die Vernichtung des Gegners gerichtet (sind), was spezifisch militärische Bewaffnung notwendig macht“ (a.a.O.). Überhaupt ist die von der Plenumsmehrheit abweichende Meinung des Richters Gaier das, was sich am ehesten mit Gewinn zu lesen lohnt. Gaier zeigt auch anschaulich, dass durchaus eine andere Auslegung des Grundgesetzes möglich wäre als die durch die Plenumsmehrheit. Es handelt sich also keineswegs um ein rein wirtschaftspolitisches Problem, was außerhalb des Einflusses höchstrichterlicher Wertung liegen würde. „Es ist sicherzustellen, dass die Streitkräfte niemals als innenpolitisches Machtinstrument eingesetzt werden“, fordert Gaier. Die Entscheidung der Plenums Mehrheit ist zwar vom Bestreben geprägt, diese Gefahr möglichst einzuhegen. Es fehlt jedoch ein wirksames verfassungsrechtliches Mittel, um militärische Gewalt als Machtinstrument eindeutig zu ächten. Dies löst die Plenumsmehrheit gerade auf, in dem sie nun den Einsatz von Militär im Innern als „verfassungskonform“ einstuft. Richter Gaier merkt dazu treffend an: „Das Bundesverfassungsgericht wird gerne als Ersatzgesetzgeber bezeichnet; mit der nun getroffenen Entscheidung des Plenums läuft das Gericht Gefahr, künftig mit der Rollenzuschreibung als verfassungsändernder Ersatzgesetzgeber konfrontiert zu werden“ (BVerfGE 2 PBvU 1/11 <61>).

So spricht die Mehrheitsentscheidung zwar von „engen Voraussetzungen, unter denen ein Einsatz der Streitkräfte überhaupt in Betracht kommt“, nur reicht dies nicht gegen ein Bestreben, notfalls auch Militär zur Sicherung einseitiger Kapital- und Privatinteressen einzusetzen. Militär ist immer ein Machtinstrument, weshalb aus verfassungsrechtlicher Sicht bereits mit Bezug auf GG Art. 20 Abs.4 unklar bleibt, weshalb gegen eine Regierung, welche die verfassungsrechtliche Ordnung beseitigen will, kein friedliches demokratisches Widerstandsrecht (mehr) möglich sein soll. Legt man nämlich den Verhältnisgrundsatz an das Widerstandsrecht an, entpuppt sich die Entscheidung des Plenums als eine (weitere) Abkehr von einer pazifistischen Grundorientierung. Denn gegen eine Regierung, die zur Absicherung ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen Militär einsetzt, wäre ein bewaffneter Widerstand nach der juristischen Grundlogik verhältnismäßig. Übrigens wird sich auch das höchste deutsche Gericht im Falle einer gezielten Beseitigung ihres faktischen Einflusses auf die Politik nicht mit juristischen Verfassungsinterpretationen retten können.

Wie letztlich aus verfassungsrechtlicher Sicht opportunistisch die Plenumsmehrheit mit dem Einsatz von Militär im Inneren umgeht, macht recht anschaulich Richter Gaier mit dem letzten Absatz in seinem Sondervotum klar, den ich deshalb hier komplett zitiere: „Es lässt sich nicht leugnen und ist positiv zu bewerten, dass die Antwort des Plenums deutlich hinter dem aus der Vorlagefrage ersichtlichen Anliegen des Zweiten Senats zurückbleibt, das auf eine Umgestaltung der Regelungen des Katastrophennotstandes hin zu einer subsidiären allgemeinen Gefahrenabwehr mit militärischen Waffen zielte. Gleichwohl hat das Plenum aber zugunsten eines geringen, praktisch kaum realisierbaren Gewinns an Sicherheit die Zulässigkeit des Einsatzes der Streitkräfte im Inneren mit Hilfe derart unbestimmter Rechtsbegriffe erweitert, dass militärische Einsätze zu innenpolitischen Zwecken nicht ausgeschlossen werden können. Für einen kaum messbaren Nutzen wurden fundamentale Grundsätze aufgegeben. Daher wäre es ein fataler Fehler, sich angesichts der Entscheidung des Plenums damit zu trösten, dass der Berg gekreißt, aber nur eine Maus geboren hat“ (BVerfGE 2 PBvU 1/11 <89>).

Und tatsächlich haben unbestimmte Rechtsbegriffe bei der elementaren Frage, ob gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen mit Waffengewalt geführt werden dürfen, nichts verloren. Denn bereits heute versagt die Rechtsprechung beim Schutz der Versammlungsfreiheit gegen staatliche Repression immer wieder, wie jüngst beim Protest gegen das Kapital (EZB) in Frankfurt am Main. Die Militarisierung der zivilen Gesellschaft schreitet ebenfalls immer weiter fort, ohne dass hier ein verfassungsrechtliches Stop-Schild wirksam errichtet werden konnte. Zumindest theoretisch wären Verfassungsklagen gegen staatliche Repression in diesen Fällen allerdings noch möglich. Beim Einsatz von Militär gegen antikapitalistische Militanz versagt jedoch jeglicher Verhältnisgrundsatz bereits am simplen Umstand, dass deren Opfer nicht dadurch wieder lebendig werden, weil nachträglich die Rechtswidrigkeit des Einsatzes von Militär höchstrichterlich festgestellt wird. Militär droht bestenfalls mit Waffengewalt, aber tötet, wenn diese Drohung nicht akzeptiert wird bzw. nicht akzeptiert werden kann (z.B. bei Hungerrevolten).

Wie verquer hierzu das juristische Denken der Plenumsmehrheit ist, zeigt besonders anschaulich deren folgende Aussage: „So stellen namentlich Gefahren für Menschen und Sachen, die aus oder von einer demonstrierenden Menschenmenge drohen, keinen besonders schweren Unglücksfall im Sinne des Art. 35 GG dar. Denn nach Art. 87a Abs. 4 Satz 1 GG dürfen selbst zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer Streitkräfte auch dann, wenn das betreffende Land zur Bekämpfung der Gefahr nicht bereit oder in der Lage ist, nur unter der Voraussetzung eingesetzt werden, dass Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes

oder eines Landes besteht.“ (Pressemitteilung a.a.O.). Dass gerade solcher Einsatz von Militär die wesentlichste Gefahr für „den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ sein kann, wird von der Senatsmehrheit völlig ignoriert, obwohl sich bereits gegenwärtig abzeichnet, dass die herrschende Politik immer verfassungsfeindlicher agiert (vgl. z.B. die politischen Reaktionen auf das vom Bundesverfassungsgericht gerügte Wahlgesetz (2 BvF 3/11; 2 BvR 2670/11; 2 BvE 9/11) oder die Ignoranz des Gesetzgebers bezüglich des verfassungswidrigen Asylleistungsgesetzes (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11)). Letztlich ermöglicht mit seiner Entscheidung zum Einsatz von Militär im Inneren das Bundesverfassungsgericht nur einer ggf. auf die Beseitigung der verfassungsgemäßen Ordnung orientierten Regierung den Einsatz von Militär zur Durchsetzung dieser Ziele; hier wurde aus der Geschichte also nichts gelernt.

Im Fazit ergibt sich somit aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit künftig möglicherweise auch „legal“ bewaffnet geführt werden. Dabei paart sich – vielleicht nicht zufällig - die sich zuspitzende wirtschaftspolitische Auseinandersetzung (z.B. bei der Euro-Rettung) mit einer Verschärfung der Mittel für eine solche Auseinandersetzung. In anderen Ländern, wie aktuell in Syrien, ist es mittlerweile nahezu „Standard“, dass eine Änderung der Verhältnisse bewaffnet erfolgt. Da vor allem Dingen eine einseitig auf Kapitalvermehrung orientierte wirtschaftliche und politische Politik in Deutschland existiert, hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung letztlich nichts weitergetan, als den Einsatz von Militär gegen die Gefährdung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung auch im Inland zu legitimieren, obwohl genau betrachtet – wie das wachsende politische Interesse an einer Verfassungsänderung zu Gunsten destruktiver europäischer Wirtschaftspolitik zeigt – gerade bei den Grundrechten letztlich Kapitalismus und Grundgesetz unvereinbar sind. So wird zwangsläufig die Handelsfreiheit nach GG Art. 2 eines Hartz IV-Beziehers immer anders sein, als die eines Renditebeziehers. Dass mit seiner Entscheidung das Gericht das demokratische Widerstandrecht von GG Art. 20 Abs. 4, in seiner friedlichen Funktion paralyisiert, obwohl es 1968 gerade als Gegengewicht zu einer staatlichen Notstandspolitik im Grundgesetz verankert wurde, ist vielleicht sogar gewollt. Denn bekanntlich hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in der Vergangenheit die Sicherung und Durchsetzung kapitalistischer Interessen durch Militär im Ausland legitimiert (Out-of-Area-Einsätze). Nun steht auch für das Inland fest, dass bereits die Gefährdung kapitalistischer Interessen durch einen General- oder politischen Streik, den Einsatz von Militär als „verfassungsgemäß“ rechtfertigen kann. Denn jeder konsequente und vor allem massenhafte Kampf gegen kapitalistische Interessen greift zwangsweise immer in die real existierende gesellschaftliche Grundordnung ein. Und eine andere „freiheitlich demokratische Grundordnung“ als der Kapitalismus existiert als wirtschaftliche Basis in Deutschland bis jetzt nicht.

Bei dem immer existenzieller werdenden Grundproblem, dass zwar das Grundgesetz nicht ausdrücklich der kapitalistischen Art des Wirtschaftens Verfassungsrang gibt, stellt die Legitimierung von militärischer Gewalt im Inneren durch das Bundesverfassungsgericht einen weiteren Rückschritt dar; sie erleichtert letztlich eine Diktatur kapitalistischer Interessen mehr oder weniger gut verhüllt in einem demokratischen Mäntelchen. Allen Interessen an einer möglichst gewaltfreien Überwindung kapitalistischer Herrschaftsverhältnisse, hat das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes einen Bärendienst erwiesen. Und dies gerade in einer Zeit, in welcher der Kapitalismus sich in einer sich verschärfenden Wirtschafts- und Legitimationskrise befindet.